

Hafenordnung des Segelclubs Dillinger Land

vom 09.03.2015

(HafenO SCDL 2015)

Die HafenO SCDL 2015 wurde durch einen einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft am 09.03.2015 erlassen. Sie tritt nach Bekanntmachung in der Mitgliederversammlung am 21.03.2015 in Kraft.

§ 1

Allgemeines

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung der Hafenanlage des Segelclubs Dillinger Land am Wagersee bei Weisingen - im Weiteren SCDL genannt - und ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

Der Begriff *Hafenanlage* bezieht sich auf das komplette umzäunte Gelände einschließlich Stegen, Hafenbecken und Gebäuden des SCDL.

Personen, welche die Hafenanlage betreten, akzeptieren automatisch die gültige Hafenordnung des SCDL.

Die Benutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für sämtliche Schäden, die bei der Benutzung der Hafenanlage an Personen, Booten oder sonstigen Fahrzeugen entstehen, übernimmt der SCDL und dessen Vorstandschaft keinerlei Haftung.

Eltern haften für ihre Kinder.

Wiederholte Verstöße gegen die Hafenordnung oder Nichtbefolgung einer Anordnung des Hafenmeisters, Vorstands oder deren Beauftragten können mit Hausverbot und bzw. oder Ausschluss aus dem SCDL belegt werden.

Diese Hafenordnung ersetzt alle bisherigen Hafenordnungen.

§ 2

Hausrecht und fremde Personen auf dem Clubgelände

Der Segelclub Dillinger Land hat das Hausrecht auf der gesamten Hafenanlage. In Ausübung des Hausrechts erteilt der SCDL dem Hafenmeister, dem Vorstand und seinen Beauftragten absolute Weisungsbefugnis.

Der Hafenmeister, der Vorstand und seine Beauftragten dürfen in Notfällen die Boote der Mitglieder betreten.

Im Interesse der Sicherheit der Boote und der Anlage sind alle Mitglieder verpflichtet, unbekannte Personen auf dem Hafengelände anzusprechen und ggf. höflich vom Clubgelände zu verweisen.

Interessenten am SCDL sind freundlich über das Clubleben zu informieren und ggf. mit Informationsmaterial auszustatten, das sich in der entsprechenden Mappe in der Schutzhütte befindet.

§ 3

Hilfeleistung

Bei Sturm oder sonstigen Gefahren und Notfällen sind Gäste und Mitglieder unaufgefordert zu unverzüglicher Hilfeleistung verpflichtet.

§ 4

Benutzung der Anlage

Das Betreten und Nutzen der Hafenanlage ist nur Mitgliedern, deren Gästen und Gästen des Clubs gestattet.

Alle Nutzer der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt oder gefährdet werden.

Handlungen, welche die Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen beeinträchtigen und die Sicherheit der sich auf dem Grundstück befindenden Personen gefährden, diese stören, behindern oder belästigen, sind untersagt. Schäden an der Hafenanlage sind unverzüglich dem Hafenmeister oder dem Vorstand zu melden.

§ 5

Arbeiten an Booten und Fahrzeugen

Alle Arbeiten am Boot oder sonstigen Fahrzeugen, die eine Verunreinigung des Wassers, der Stege oder der Außenanlagen der Hafenanlage zur Folge haben könnten, sind untersagt. Bei Arbeiten am Unterwasserschiff ist eine Plane zu unterlegen. Die Reinigung der Boote darf nur mit Wasser erfolgen. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 6

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten sind wie folgt einzuhalten: Nachtruhe von 00.00 bis 08.00 Uhr. Bei Vereinsveranstaltungen gilt eine Ausnahmeregelung. Diese legt der Vorstand fest.

Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur in einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet. Dies gilt nicht nur für die Hafenanlage, sondern für den gesamten Wagersee. Jeder Bootsführer hat die Takelage gegen unnötige und vermeidbare Geräusentwicklung abzusichern.

§ 7

Vertäuung der Boote

Alle Festmacher und Sicherungen stellt der Bootseigner selbst.

Die Bootseigner sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Vertäuung ihrer Boote Sorge zu tragen. Dies haben die Eigner in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Über die Auslegung des Begriffes der ordnungsgemäßen Vertäuung entscheidet der Hafenteiler, ggf. in Abstimmung mit dem Vorstand. Dünne oder alte, brüchige Leinen, Kunststoffleinen aus dem Baumarkt oder Gummispanner sind als Festmacher nicht gestattet. Es sind Fender in entsprechender Größe zu verwenden.

Sämtliche Boote auf den Trockenliegeplätzen und auf dem Trailerstellplatz sind durch die Bootseigner ausreichend und dauerhaft gegen Sturm zu sichern.

Eigenes Setzen von Bojen, Anker oder Grundgeschirr ist verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hafenteiler jedoch Bojen, Anker oder Grundgeschirr genehmigen.

§ 8

Bootsbetrieb

Jeder Bootsführer ist verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen seemännischen Sorgfalt durchzuführen, so dass jegliche Gefährdung anderer Personen und Boote ausgeschlossen ist.

Ein- und auslaufende Boote haben mit größter Sorgfalt und Rücksicht zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafengebiet ist zu unterlassen. Festmachen an den dem See zugewandten Stegseiten ist nur für vorübergehende, kürzere Dauer erlaubt.

Für sämtliche Boote gilt die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung - SchO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regeln verpflichten zur Rücksichtnahme gegenüber jedem Wassersportler. Auf Schwimmer ist besonders zu achten. Segler haben von den Angelplätzen ausreichend Abstand zu halten. Gegenüber Anglern, Sportlern und Gästen am Wagersee ist sportliche Fairness am Platz.

§ 9

Bootsmotoren

Der Betrieb eines Bootsmotors, egal ob Elektro- oder Benzinmotor, ist nur für An- und Ablege- manöver und im Notfall gestattet. Wiederholte Verstöße können zum Verlust des Liegeplatzes und bzw. oder zum Ausschluss aus dem SCDL führen.

Dieselmotoren und eingebaute Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich nicht erlaubt. Zweitaktmotoren benötigen eine regelmäßige TÜV - Abnahme.

§ 10
Offenes Feuer

Das Entfachen offener Feuer ist nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das auf dem Clubgelände gelagerte Holz darf nur in Absprache mit dem Hafenteiler oder dem Vorstand verwendet werden.

Beim Verlassen der Hafenanlage ist das Feuer vollständig zu löschen.

§ 11
Müllentsorgung

Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen.

§ 12
Haftpflichtversicherung

Für jedes Boot ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist dem Hafenteiler jährlich nachzuweisen und eine Kopie im Versicherungsordner zu hinterlegen. Boote ohne ausreichende Haftpflichtversicherung dürfen auf dem Wagersee nicht betrieben werden. Bei fehlendem Versicherungsnachweis behält sich der Hafenteiler vor, in Absprache mit dem Vorstand die entsprechenden Boote so lange außer Betrieb zu setzen, bis ein gültiger Versicherungsnachweis vorgelegt wird.

§ 13
Gäste und private Veranstaltungen

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. Mitglieder haften für ihre Gäste.

Gemäß Mitgliederbeschluss sind private Veranstaltungen, wie z.B. runde Geburtstage o.ä., nicht zulässig.

§ 14
Gebäude

In den Gebäuden ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Es dürfen keine privaten Gegenstände eingelagert werden. Eingelagerte private Gegenstände werden vom Hafenteiler oder dem Vorstand ohne Rücksprache und ggf. auf Kosten des Eigentümers entsorgt. Private Lebensmittel dürfen nur für die Dauer des Aufenthaltes am Wagersee im Kühlschrank gelagert werden. Geschirr ist grundsätzlich selbst mitzubringen und ungespült wieder mit nach Hause zu nehmen. Ausnahmsweise benutztes Geschirr des SCDL ist ungespült mit nach Hause zu nehmen, zu reinigen und baldmöglichst wieder zurückzubringen.

§ 15
Steganlagen

Reparaturen und Änderungen der Steganlagen dürfen nur vom Verein bzw. nach Zustimmung durch den Hafenteiler durchgeführt werden.

Das Anbauen von Scheuerleisten usw., welche die Boxenbreite stark vermindern, ist nicht zulässig. Hier gilt: Außenkante des Stegschwimmkörpers zuzüglich 15 cm durch Anbauten, Fender und dgl. = maximal zulässige Anbaubreite.

Auf den Steganlagen und der Slipanlage dürfen keine Gegenstände wie Kisten oder sonstige Behälter etc. abgestellt oder angebracht werden.

Die Steganlagen sind von den Bootsbesitzern sauber zu halten.

§ 16

Betreten von Steganlagen, der Slippe, des Badestrandes und der Uferbereiche

Das Betreten der Steganlagen, der Slippe und des Badestrandes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 17

Liegeplatzvergabe

Alle Liegeplätze sind aus dem Liegeplatzplan ersichtlich und verbindlich. Die Vergabe sowie die maximal zulässige Bootslänge und -breite regelt die *Verordnung zur Vergabe von Land- und Wasserliegeplätzen* des SCDL.

§ 19

Fahrwege, Parkplätze, Stellplätze

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen gekiesten Flächen abzustellen. Dabei dürfen weder der Verkehr auf der Zufahrtstraße noch andere Verkehrsteilnehmer behindert werden.

Die Zufahrt zur Slippe ist jederzeit freizuhalten.

Es gilt auf der gesamten Hafenanlage die StVO und Schrittgeschwindigkeit.

Bootstrailer dürfen nur auf dem Trailerstellplatz zwischen WC und Container abgestellt werden. Soweit möglich, sind die Trailer entlang des Ufers und in West-Ostrichtung platzsparend aufzustellen.

§ 20

Nacktbaden

Nacktbaden ist im gesamten Bereich der Hafenanlage nicht gestattet.

§ 21

Hunde

Hunde sind auf dem Clubgelände grundsätzlich zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften und Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundebesitzer restlos zu beseitigen.

§ 22

Wildtiere

Wildtiere und Wasservögel dürfen weder gestört noch gefüttert werden.

§ 23

Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden gilt Rauchverbot.

§ 24

Schäden

Schäden an anderen Booten, an der Steganlage oder am Eigentum des SCDL sind vom Verursacher unverzüglich dem Hafenmeister oder dem Vorstand anzuzeigen (ggf. in schriftlicher Form).

§ 25
Schließanlage


Transponder und Schließzylinder sind wie ein normaler Schlüssel bzw. wie ein normales Schloss handzuhaben. Es handelt sich um einen manuellen Zylinder, d.h. man muss den Zylinder beim Auf- und Zuschließen von Hand drehen (wie einen Schlüssel bei einem normalen Schloss).

Das Tor ist immer zweifach zu verschließen (zwei Mal herumdrehen)!

Wenn sich beim Verlassen des Geländes noch Mitglieder auf dem Wasser befinden, ist die Hütte abzuschließen und das Tor zu schließen. Wer als Letzter das Clubgelände verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen und Tore abgeschlossen sind.

DER VORSTAND

Weisingen, den 10.03.2015



Markus Kapfer
1.Vorstand Segelclub Dillinger Land